



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Herrn
RD Jürgen Tietze
Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B 4
10117 Berlin

**Wirtschafts- und
Industriepolitik**

Recht und Versicherung

Datum
8. August 2014

Seite
1 von 4

BDI-Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen

Sehr geehrter Herr Tietze,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen (Solvency II) Stellung zu nehmen. Angesichts der knappen Rückäußerungsfrist bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Ausführungen auf einige uns wesentliche Punkte in der gebotenen Kürze beschränken.

Allgemeine Anmerkungen

Der BDI begrüßt mit Nachdruck die Bemühungen der Politik, die Finanzmärkte stabiler und krisenfester zu machen. Eine grundlegende und umfassende Modernisierung der Solvenzanforderungen für Versicherungsunternehmen könnte hierzu einen wirksamen Beitrag leisten. Die Verbesserung der finanziellen Solidität und des internen Risikomanagements der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen kommt letztlich auch der Realwirtschaft zugute.

Allerdings können Versicherungen ihre Finanzdienstleistungsfunktion für die Unternehmen nur dann effektiv erfüllen, wenn das regulatorische Umfeld stimmt. Die Umsetzung von Solvency II in der vorliegenden Fassung könnte die Bereitstellung von Risiko- und Fremdkapital sowie die Absicherung von firmeneigenen Versicherungsrisiken für die Industrie empfindlich beeinträchtigen.

Versicherungen leisten einen ganz wesentlichen Finanzierungsbeitrag für die deutschen Unternehmen über direkte und indirekte Investments in Unternehmensanleihen, offene und geschlossene Immobilienfonds, Schuldscheindarlehen, Verbriefungen, Aktien etc., aber auch indirekt über die Refinanzierung des Bankensektors. Deutlich erhöhte Kapitalanforderungen für

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281422
F: +493020282422

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
R.Kudiss@bdi.eu

langfristige Kapitalanlagen von Versicherungen (z.B. Bankrisiken, Verbriefungen) und faktische Einschränkungen ihrer Investmenttätigkeit (z.B. Immobilienfonds) erschweren bzw. verteuern die Industriefinanzierung. Der BDI hat wiederholt davor gewarnt, die Grundlagen für die Langfristfinanzierung in Deutschland und Europa durch überzogene Regulierungen zu gefährden.

Dadurch, dass bestimmte Risiken von der Versicherungswirtschaft übernommen werden, eröffnen sich für die Unternehmen neue Handlungsspielräume, ihre Risikotragfähigkeit wird erhöht. Wirtschaftlich innovative Vorhaben werden so erst ermöglicht. Die Fähigkeit der Versicherungen, ein breites Spektrum an lebensnotwendigen Dienstleistungen auch künftig effektiv anzubieten, wird sehr wesentlich von der konkreten Ausgestaltung der neuen Versicherungsaufsichtsregeln abhängen. Aus Industriesicht sind dabei insbesondere zwei Aspekte von Bedeutung:

Aufsichtsrechtlicher Rahmen für Captives

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Captive-Konstruktionen, bei denen firmeneigene (Rück)Versicherungsunternehmen dem Zweck dienen, das Mutterunternehmen bzw. die Gruppe zu versichern oder rückzuversichern müssen mit Augenmaß erfolgen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß § 296 VAG entsprechen. Dies soll sicherstellen, dass sie der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit des jeweiligen Versicherungsunternehmens und seiner individuellen Risikosituation gerecht werden.

Es ist auch deswegen von besonderer Wichtigkeit den Grundsatz der Proportionalität möglichst weit zugunsten der Captives anzuwenden, um erfolgreiche und unbedenkliche Strukturen nicht zu zerstören. Wir sind der Auffassung, dass Versicherungslösungen über firmeneigene Erst- und Rückversicherer ein spezielles Risikoprofil aufweisen, das nicht der weitgehenden Aufsicht, wie sie im Gesetzentwurf angelegt ist, bedarf.

Zum einen ist der Konzern bzw. seine Obergesellschaft in der Regel der einzige Kunde und auch der alleinige Aktionär. Ein Ausfall der Captive würde nur diesen – der es selbst in der Hand hat, die Captive mit Kapital auszustatten – schädigen. Der Gedanke und das Aufsichtsziel eines angemessenen Schutzes der Versicherungsnehmer und der Begünstigten der Versicherungsleistung, der Solvency II zugrunde liegt, ist bei Captive-Modellen daher nicht relevant.

Zum anderen unterscheidet sich das Risiko dieser Modelle in Grad und Umfang selbst im Vergleich zu kleineren (Rück)Versicherungsgesellschaften (geringere Kapitalausstattung, Anlagevermögen und Risikoübernahme).

Der Umfang der Risiken ist schon deshalb besser beherrschbar, da Captives aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen v. a. Risiken (z. B. Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken) versichern, die innerhalb des Selbstbehalts der Gruppe liegen. Die versicherten Risiken sind zudem in der Regel nach oben begrenzt, sodass genau feststeht, welches summenmäßige Risiko

die Captive treffen kann. Eine aktuarielle Funktion ist hier daher nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Proportionalität sollte zumindest ein Outsourcen dieser Funktion möglich sein.

Ebenso sollte ein Outsourcen der internen Revision aufgrund des Proportionalitätsprinzips möglich sein.

Des Weiteren weisen Captives eine vergleichsweise geringere Komplexität im Hinblick auf ihr Risikoportfolio auf, da es nur einen Kunden und nur eine geringe Anzahl von Versicherungspolice gibt. Die zusätzlichen Anforderungen (z. B. der geforderte Ausbau des Governance-Systems, die Ausweitung des Berichtswesens) führen zu erhöhtem, auch personellem, Aufwand, Kosten und Komplexität zu Lasten der Transparenz und ohne zusätzlichen Erkenntnis- oder Sicherheitsgewinn.

Im Unterschied zu kommerziellen Versicherern verfolgen Captives auch kein Massengeschäft. Ziel ist es nicht, Profit zu erwirtschaften, sondern eine Reduzierung bzw. Stabilisierung der Prämien und eine Unabhängigkeit von den Volatilitäten der globalen Versicherungsmärkte zu erreichen. Die Erfüllung dieser Aufgaben des Versicherungs- und Risikomanagements erfolgt eingebettet in den Konzern, der, sofern börsennotiert, ebenfalls besonderen Auflagen unterliegt. Auch aus diesem Grund ist eine Ausweitung des Berichts- und Kontrollwesens nicht notwendig.

Schließlich ist es ein Nebenziel von Solvency II, die Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Einer einzelnen Captive kommt jedoch nie eine systemisch relevante Bedeutung für das Versicherungssystem in seiner Gesamtheit zu.

Investments von Versicherungen in geschlossene Fonds

Bislang konnten Versicherungsunternehmen in regulierte Fonds (z.B. offene Spezialimmobilienfonds) und in geschlossene, bislang unregulierte Fonds investieren. Da nunmehr auch die geschlossenen Fonds reguliert sind und es zumindest in Teilen an der gemäß § 215 VAG geforderten Risikomischung fehlt, stellt sich die Frage, wie Investitionen in diese Vehikel weiterhin ermöglicht werden können. Betroffen wären z. B. geschlossene Immobilienfonds mit nur einem Objekt, aber auch Private-Equity-Fonds. Wir schlagen vor, den zulässigen Anlagekatalog in § 215 VAG auch auf andere regulierte Fonds zu erweitern und für diese Anlagen die Einschränkung auf die Risikomischung aufzuheben.

Zudem widerspricht der Katalog des § 215 VAG dem Gedanken von Solvency II, der einen anderen Ansatz der Risikobegrenzung wählt: Durch die ausreichende Hinterlegung mit Eigenkapital sollen Verluste der Vermögensanlagen begrenzt werden. Mit dem vorliegenden Katalog wird hingegen ein Ansatz der Risikobegrenzung durch die Eingrenzung der möglichen Anlagen aufrechterhalten. Auch deshalb ist eine Ausweitung der Anlagemöglichkeiten angezeigt. § 215 Abs. 2 Nr. 6 VAG sollte deshalb an das neue Aufsichtsrecht angepasst und um Alternative Investment Funds (AIF) ergänzt werden

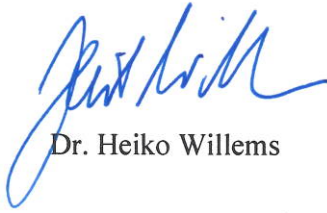
Wir möchten Sie bitten, unsere Anregungen bei den weiteren Beratungen des Vorhabens zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Seite
4 von 4

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Joachim Haß



Dr. Heiko Willems